



Brüssel, den 9. Februar 2018  
(OR. en)

5940/18

FIN 91  
PE-L 6

## VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016  
– *Annahme*

---

1. Der Haushaltsausschuss hat im Januar und Februar 2018 den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016<sup>1</sup> geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)<sup>2</sup> des Rechnungshofs bilden.
3. Der Rechnungshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die der Abschlussrechnung für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegenden Einnahmen und anspruchsbasierten Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

---

<sup>1</sup> ABl. C 322 vom 28.9.2017.

<sup>2</sup> "Déclaration d'assurance".

4. Der Rechnungshof hat sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen in Bezug auf die im Rahmen der Mittelverwendung auf Kostenerstattungsbasis verbuchten Ausgaben, die in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind, eingeschränkt. Da jedoch die anspruchsbasierten Zahlungen nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind, ist der Rechnungshof der Ansicht, dass die geschätzte Fehlerquote nicht umfassend ist.
5. Der Haushaltsausschuss hat am 8. Februar 2018 Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, insbesondere gemäß deren Artikel 208 Absatz 2, und gemäß der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt<sup>3</sup>.
7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>4</sup>, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen<sup>5</sup>, insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> Dok. 5941/18 ADD 1.

<sup>4</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>6</sup> Dok. 5942/18 ADD 1.

8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und gemäß Artikel 208 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt<sup>7</sup>.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
  - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt;
  - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die oben genannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten Bemerkungen zu übermitteln, und den in der ANLAGE wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

---

<sup>7</sup> Dok. 5943/18 ADD 1.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben<sup>1</sup> die Empfehlung des Rates vom 20. Februar 2018 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 übermitteln.

[Schlussformel]

---

---

<sup>1</sup> Dok. 5940/18 + ADD 1.